



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

---

Nr.: 30/2009

Düsseldorf, den 18. Dezember 2009

---

- Seite 2 Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 8. Dezember 2009
- Seite 4 Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. Dezember 2009
- Seite 6 Studienordnung für den Studiengang Jüdische Studien im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Dezember 2009
- Seite 12 Studienordnung für den integrativen Studiengang Literaturübersetzen im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Dezember 2009
- Seite 19 Verfahrensrichtlinie des Rektorats für die Verwendung von Studienbeitragsmitteln an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30. Oktober 2009

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen  
der philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 08.12.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 06.12.2005, zuletzt geändert am 28.05.2009, wird wie folgt geändert:

Der Anhang 2 erhält folgende Änderungen:

- 1.) In der Tabelle "Ein-Fach-Studiengänge" werden in der Spalte "Englisch" folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) In der Zeile "AP in den Modulen" wird der dritte Spiegelpunkt wie folgt gefasst:  
"4 AP in den Fachmodulen der einzelnen Schwerpunkte à 8 CP"
  - b) In der Zeile "Studienumfang" wird die Zahl "34" durch die Zahl "50" ersetzt.
  - c) In der Zeile "Anzahl der AP" wird die Zahl "7" durch die Zahl "10" ersetzt.
  - d) In der Zeile "Kreditpunkte für AP" wird die Zahl "6" durch die Zahl "4" ersetzt.
  
- 2.) In der Tabelle „Integrative Masterstudiengänge" werden in der Spalte „Literaturübersetzen" folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) Die Zeile "AP in den Modulen" wird wie folgt neu gefasst:  
"Modul 1: Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens, 1 AP  
Modul 2a: Kooperationsmodul Literatur-, Sprach- und/oder Kulturwissenschaft in einer romanischen Sprache, 1 AP  
Modul 2b: Kooperationsmodul Literatur-, Sprach- und/oder Kulturwissenschaft in englischer Sprache, 1 AP  
Modul 3a: Übersetzen literarischer Texte aus einer romanischen Sprache, 2 AP  
Modul 3b: Übersetzen literarischer Texte aus der englischen Sprache, 2 AP  
Modul 4: Kulturelle Kontexte/Theoretische Module, 1 AP  
Modul 5: Blockseminar Praxis und Beruf, 1 AP"
  
  - b) Die Zeile „Kreditpunkte für AP" wird wie folgt neu gefasst:  
"5 für Übersetzungsseminare  
6 für fachübergreifende Seminare  
7 für fachsprachliche Seminare"

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.02.2009 und 01.12.2009

Düsseldorf, den 08.12.2009

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 08.12.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW 2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02.10.2006, zuletzt geändert am 21.09.2009, wird wie folgt geändert:

1.) § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe "BV03 Wirtschaftspolitik 6 LP" wird geändert in "BV03 Wirtschaftspolitik 3 LP".

b) Das Angebot der Wahlpflichtmodule mit zugehöriger Fußnote wird wie folgt neu gefasst:

„ BW01	Unternehmensorganisation	12 LP
BW02	Bank- und Versicherungsmanagement	12 LP
BW03	Investitions- und Finanzmanagement	12 LP
BW04	Umweltmanagement	12 LP
BW05	Unternehmensprüfung und Controlling	12 LP
BW06	Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	12 LP
BW07	Marketing	12 LP
BW08	Steuerrecht	12 LP
BW09	Statistische Datengewinnung	12 LP
BW10	Markt und Staat (VWL)	12 LP
BW11	Geld und Währung (VWL) <sup>1)</sup>	12 LP
BW12	Internationale Wirtschaftsbeziehungen (VWL) <sup>1)2)</sup>	12 LP
BW13	Wettbewerb und Regulierung (VWL) <sup>3)</sup>	12 LP
BW14	Strategische und empirische Wettbewerbsanalyse (VWL)	12 LP
BW15	Nationaler und internationaler Wettbewerb (VWL) <sup>2)3)</sup>	12 LP

<sup>1)</sup> Aufgrund der gemeinsamen Veranstaltung „Internationale Währungsbeziehungen“ können diese beiden Module nicht gleichzeitig belegt werden.

<sup>2)</sup> Aufgrund der gemeinsamen Veranstaltung „Internationaler Handel“ können diese beiden Module nicht gleichzeitig belegt werden.

<sup>3)</sup> Aufgrund der gemeinsamen Veranstaltung „European Competition Policy, Kurs 1“ können diese beiden Module nicht gleichzeitig belegt werden.“

2.) In § 23 Absatz 2 Satz 1 wird der Halbsatz "und noch keine ab dem dritten Fachsemester obligatorische Modulabschlussprüfung abgelegt haben" gestrichen. Die Worte „dieser Änderungsordnung“ werden ersetzt durch „der Änderungsordnung vom 21.09.2009“.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009

Düsseldorf, den 08.12.2009

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Studienordnung  
für den Studiengang Jüdische Studien  
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 10.12.2009**

Aufgrund des §2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 8 Beteiligungsnachweise
- § 9 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 10 Masterprüfung
- § 11 Kreditpunkte
- § 12 Teamprojekt
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Studienberatung
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Exemplarischer Studienverlaufsplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 8.12. 2005 (Masterprüfungsordnung – MPO) Inhalt und Aufbau des Studiums der Jüdischen Studien mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.).

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Studium ist durch die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität geregelt.

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Masterstudium im Fach Jüdische Studien kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung zwei Studienjahre (4 Semester).
- (2) Das Studium umfasst insgesamt 36 Semesterwochenstudien (SWS). Von diesen entfallen 12 SWS auf den fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich.
- (3) Die Arbeitslast (Workload) beträgt im Master-Studiengang 3600 Stunden (120 Kreditpunkte/CP), hiervon entfallen 360 Stunden (12 CP) auf den fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich.

## **§ 5 Gegenstand und Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium im Fach Jüdische Studien hat die jüdische Geschichte, Religion und Kultur sowie die hebräische/jüdische Literatur in ihrer historischen Entwicklung und in der Vielfalt ihrer Erscheinungsformen zum Gegenstand.
- (2) Ziel des Studiengangs ist die forschungsorientierte Vertiefung der im Bachelor-Studiengang gewonnenen fachspezifischen Grundkenntnisse. Durch die Wahl eines Schwerpunktes in einem seiner Gegenstandsbereiche soll fundiertes Spezialwissen erworben werden, das zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Forschungsstandes befähigt.

## § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte des Master-Studiengangs Jüdische Studien sind in Module (Mastermodule, Projektmodul) geordnet, die jeweils inhaltlich auf einander bezogene Lehrveranstaltungen umfassen. Die Module sind folgenden Themenbereichen zugeordnet:

	SWS	CP
<b>Mastermodul A – Jüdische Geschichte</b>	6	9 (+ 6 bis 16)
Masterseminar	2	
Vorlesung 2	2	
Übung/Exkursion	2	
<b>Mastermodul B – Jüdische / hebräische Literatur</b>	6	9 (+ 6 bis 16)
Masterseminar	2	
Vorlesung	2	
Übung/Exkursion	2	
<b>Mastermodul C – Religions- und Geistesgeschichte des Judentums</b>	6	9 (+ 6 bis 16)
Masterseminar	2	
Vorlesung	2	
Übung/Exkursion	2	
<b>Projektmodul</b>	6	9 (+ 12)
Projektforum (3. Semester)	2	
Masterforum (3. Semester)	2	
Masterforum (4. Semester)	2	

Im Rahmen der drei obligatorischen Mastermodule ist eine Schwerpunktsetzung durch die Wahl der jeweiligen Anzahl und Art der Abschlussprüfungen möglich (vgl. § 9).

Im Rahmen des Projektmoduls wird ein Teamprojekt durchgeführt und betreut. Das Masterforum als Teil des Projektmoduls dient der Vorbereitung der Studierenden auf die Masterarbeit und der Präsentation der Masterarbeit in verschiedenen Bearbeitungsphasen.

## § 7 Arten von Lehrveranstaltungen

*Vorlesungen* vermitteln einen zusammenhängenden Überblick über ein größeres Fachgebiet und dessen aktuellen Forschungsstand. Sie sollen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich erschließen und ihnen ermöglichen, ihre Kenntnisse in diesem Bereich zu vertiefen.

*Masterseminare* sind Veranstaltungen, die dem forschungsorientierten Lernen dienen. Sie verhandeln an exemplarischen Themen zentrale Probleme eines Teilbereichs der Jüdischen Studien. Die selbstverantwortliche Mitarbeit der Studierenden sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten werden in aller Regel vorausgesetzt.

*Übungen* dienen sowohl der Einübung der bereits erworbenen Methoden und Techniken an speziellen Gegenstandsbereichen, als auch der Erschließung weiterer Bereiche des Faches sowie der Einführung in spezielle Methoden des Faches wie Handschriftenkunde, Epigraphik etc. aber auch der Einführung in das Bibliothekswesen und die Anwendung neuer Medien.

*Exkursionen* sind Lehrveranstaltungen, die selbständig oder im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen stattfinden können. Sie vermitteln realienkundliche Kenntnisse und dienen durch die unmittelbare Berührung mit den historischen Zeugnissen der anschaulichen Vergegenwärtigung unterschiedlicher Bedingungen und Ausformungen jüdischer Existenz.



*Masterforen* sind Veranstaltungen, die der Vorbereitung der Studierenden auf die Masterprüfung durch die Präsentation und Diskussion von Arbeitsergebnissen dienen.

*Projektforen* dienen der Anwendung jüdischer und fachübergreifender Methoden, Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten zur Lösung typischer Probleme. Hier erfolgt die Planung und Begleitung des Teamprojekts. In einem Teamprojekt bearbeiten Studierende gemeinsam eine von ihnen entwickelte Forschungsfrage. Zu einem Team gehören mindestens zwei und in der Regel nicht mehr als fünf Studierende.

### **§ 8 Beteiligungsnachweise**

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, gilt diese als Beteiligungsnachweis.
- (2) Voraussetzungen für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität (z.B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher Text, Vorbereitung zur Sitzung).

### **§ 9 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen eines Moduls. Sie werden in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung abgelegt. Näheres dazu ist in der Masterprüfungsordnung geregelt.
- (2) Die Fristen zur Anmeldung zu Abschlussprüfungen regelt die Masterprüfungsordnung.
- (3) Folgende Prüfungen sind vorgesehen:

*Mastermodule A, B und C:* In jedem der Mastermodule sind mindestens 6 und höchstens 16 CP aus Abschlussprüfungen zu erwerben. Obligatorisch ist in jedem der Mastermodule eine Abschlussprüfung zum Masterseminar (4-8 CP), optional können in jedem Modul bis zu zwei weitere Abschlussprüfungen (à 4-8 CP) abgelegt werden. Insgesamt sind in den Mastermodulen A, B und C 6-9 Abschlussprüfungen abzulegen und 36 CP zu erwerben.

### **§ 10 Masterprüfung**

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst für die Jüdischen Studien Abschlussprüfungen zu den Mastermodulen im Umfang von 36 CP, das Teamprojekt sowie die Masterarbeit am Ende des Abschlussjahres.

### **§ 11 Kreditpunkte**

Der Arbeitsaufwand für Lehrveranstaltungen und für die Abschlussprüfungen wird mit Kreditpunkten (Credit Points, CP) bewertet. Ein CP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30h. Für Abschlussprüfungen werden je nach Prüfungsart 4 (mündliche Prüfung/Klausur), 6 (Hausarbeit) oder 8 (Studienarbeit) CP vergeben. Für die Projektarbeit werden 12 CP, für die Masterarbeit 24 CP vergeben.

### **§ 12 Teamprojekt**

Im Teamprojekt verfolgen Studierende selbständig und in Eigenverantwortung eine von ihnen entwickelte Forschungsfrage und präsentieren die Ergebnisse mündlich und schriftlich. Zu einem Team gehören mindestens zwei Studierende und in der Regel maximal fünf Studierende. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Teammitglieder zum Projekt muß als individuelle Leistung nach Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung erlauben, erkennbar und bewertbar sein. Die Dauer der individuellen mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der individuellen schriftlichen Beiträge soll etwa 6 000 Wörter (ca. 20 Seiten) betragen.

### **§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 der Masterprüfungsordnung.

### **§ 14 Studienberatung**

Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 04.04.2006 und vom 07.12.2009.

Düsseldorf den 10.12.2009

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Exemplarischer Studienverlaufsplan**

Studien- jahr	<u>Mastermodul A</u>	<u>Mastermodul B</u>	<u>Mastermodul C</u>	<u>Projektmodul</u>
1/1	1. Masterseminar 2. Übung		1. Vorlesung	
1/2	3. Vorlesung	1. Vorlesung	2. Masterseminar 3. Übung	
2/1		2. Masterseminar 3. Übung		1. Projektforum 2. Masterforum
2/2				3. Masterforum

**Studienordnung  
für den integrativen Studiengang  
Literaturübersetzen  
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 10.12.2009**

Aufgrund des §2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05. 2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Allgemeine Zielsetzung des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Auslandsaufenthalt
- § 8 Beteiligungsnachweise
- § 9 Abschlussprüfungen
- § 10 Masterprüfung
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Kreditpunkte
- § 13 Studienberatung
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anhang**

Studienverlaufsplan  
Verteilung der CP

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung vom 06.12.2005 Inhalt und Aufbau des Studiengangs Literaturübersetzen mit dem Abschluss Master of Arts.

## § 2 Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen zum Masterstudium sind in der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung zu Masterstudiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

## § 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

## § 4 Studiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt einschließlich der Masterarbeit 2 Studienjahre (4 Semester).
- (2) Der Masterstudiengang umfasst 40 Semesterwochenstunden (SWS) sowie zwei Blockseminare im Umfang von jeweils 2 Semesterwochenstunden.

## § 5 Allgemeine Zielsetzung des Studiums

Der integrative Masterstudiengang Literaturübersetzen vereint theoretische und praktische Komponenten. Übersetzen gilt heute als wichtigstes Paradigma interkultureller und transkultureller Prozesse. Die *Forschungsorientierung* des Studiengangs entspricht daher zunehmenden gesellschaftlichen Bedürfnissen nach spezifischen Kompetenzen zur Analyse von Austauschprozessen zwischen verschiedenen Kulturen. Die ebenfalls enthaltene berufsbezogene *Praxisorientierung* setzt die besondere Kompetenz im Umgang mit diesen interkulturellen Prozessen textproduktiv um. Übersetzung wird somit verstanden als sowohl theoretischer wie auch sprachpraktischer und -produktiver Umgang mit in Schrift und Literatur enkodierter kultureller Differenz.

Konstitutiv für den Studiengang ist daher *einerseits* eine besondere Konzentration auf die am Übersetzungsvorgang beteiligten unterschiedlichen kulturellen und literarischen Kontexte (insbes. Formen der Kulturbegegnung, spezifische kulturelle Diskursformen und Praktiken, literaturtheoretische und poetologische Positionen, Gattungs- und Formenrepertoire, Stiltraditionen) und deren Enkodierung in der spezifischen Form der Zielsprache.

Ziel des Masterstudiengangs ist die Vermittlung interkultureller Fähigkeiten, die sich in der Übersetzung literarischer Texte aus europäischen Sprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch) ins Deutsche niederschlagen. Auf der Basis theoretisch-methodischer Reflexion wird die Fähigkeit ausgebildet, mittels des übersetzten Textes zwischen den Kulturen zu vermitteln und nach Abschluss des Studiums u.a. selbst zu solcher Vermittlung auszubilden.

Das Studium vermittelt eine fachliche Kompetenz, die selbst wiederum zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Auseinandersetzung mit dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand und zu verantwortlichem beruflichen Handeln befähigt.

## § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium Literaturübersetzen umfasst eine insgesamt 120 Kreditpunkten entsprechende Arbeitsbelastung. Innerhalb des Studiengangs können als Studienschwerpunkte Fragestellungen aus dem Bereich der beteiligten Sprachen und Kulturen gewählt werden. Die Masterarbeit, die übersetzungskritisch-, -theoretisch oder -historisch angelegt sein kann, behandelt ein Thema des gewählten Sprachen- und Studienschwerpunkts. Die Lehre ist modular organisiert und aufgebaut. In den Modulen werden systematisch, thematisch bzw. fremdsprachlich aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 2 bis 8 SWS.
- (2) Das *Mastermodul* als sechstes Modul umfasst eine (2 SWS) literatur-kulturwissenschaftlich thematisch orientierte Veranstaltung, sowie ein interdisziplinär und modulübergreifend angelegtes Betreuungsseminar als Begleitung zur Abfassung der Masterarbeit im Umfang von 2 SWS. Das Mastermodul wird in einer der gewählten Fremdsprachen absolviert und mündet in die Masterarbeit.
- (3) Das Modul *Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreiben* dient insbesondere auch der Erweiterung der sprachlich-rhetorischen Kompetenzen und der Intensivierung der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit. Es wird unabhängig von den gewählten Fremdsprachen von allen Studierenden gemeinsam besucht.
- (4) Das *Kooperationsmodul* und das Modul *Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle* sind auf den Erwerb profunden Fachwissens in ausgewählten Themenbereichen der Studienziele und -gegenstände ausgerichtet. Sie dienen dazu, durch angeleitete Lektüre bzw. vertieften erkenntnisorientierten Kontakt mit Feldern der jeweils konkreten Sprache und Sprachverwendung, die für den Übersetzungsprozess relevant sind, den Wissenshorizont der Studierenden im Rahmen eines Moduls weiter auszudifferenzieren. Sie können semesterintern und semesterübergreifend belegt werden. Während das sprach- bzw. literaturwissenschaftliche Kooperationsmodul das Wissen in Bezug auf übersetzungsrelevante sprachliche und literarische Besonderheiten von Texten erweitert, trägt das Fachmodul *Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle* der Bedeutung kultureller Kontexte bei der Übersetzung Rechnung und dient dem Erwerb systematischen Wissens über den Status des Übersetzens in inter- und transkulturellen Vorgängen sowie die spezifische Rolle der Sprache bzw. der gewählten Einzelsprache im Übersetzungsprozess.
- (5) Das Modul *Übersetzen literarischer Texte* dient dem Erwerb spezifischer, auf die Textproduktion bezogener Kenntnisse und Arbeitstechniken, deren Ergebnis der in die Muttersprache übersetzte literarische Text darstellt.
- (6) Das *Modul Blockseminar Praxis und Beruf* dient der Vermittlung besonderer berufsqualifizierender Handlungskompetenzen.

## § 7 Auslandsaufenthalt

Ein zusammenhängender Auslandsaufenthalt von ca. drei Monaten in mindestens einem der Länder der gewählten Fremdsprachen während des Studiums wird dringend empfohlen.

## § 8 Beteiligungsnachweise

- (1) Die aktive und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung bestanden, entfällt der Beteiligungsnachweis.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung eines Beteiligungsnachweises ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung und je nach Veranstaltungsart eine dokumentierte Einzelaktivität (z. B. Hausaufgaben, Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher Test, Vorbereitung ei-

ner Sitzung, Übersetzungsarbeit). Diese Einzelaktivität muss bestimmten qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen genügen. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

### § 9 Abschlussprüfungen

- (1) Die Abschlussprüfungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Studieninhalten des jeweiligen Moduls. Einzelheiten der Abschlussprüfungen werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (2) Im Masterstudiengang werden folgende Abschlussprüfungen abgelegt:
  - eine Abschlussprüfung im Modul *Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens*
  - zwei Abschlussprüfungen im *Kooperationsmodul* (1 AP im Modul 2a = Romanistik und 1 AP im Modul 2b = Anglistik)
  - vier Abschlussprüfungen im *Übersetzungsmodul* (2 AP im Modul 3a = Romanistik und 2 AP im Modul 3b)
  - eine Abschlussprüfung im Modul *Kulturelle Kontexte/Theoretische Modelle*
  - eine Abschlussprüfung im Modul *Blockseminar Praxis und Beruf*

Die Abschlussprüfungen im Modul 3 a + b sind als Übersetzungsklausur, die APs in den Fachmodulen sind in Form von Hausarbeiten, Essays oder mündlichen Prüfungen abzulegen. Mindestens ein Fachmodul muss mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden. Das Modul *Blockseminar Praxis und Beruf* schließt durch die Erarbeitung eines Portfolios ab.

### § 10 Masterprüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst neben der Masterarbeit die vorgenannten 9 Abschlussprüfungen zu den Modulen.

### § 11 Masterarbeit

Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung im Mastermodul. Näheres zur Masterarbeit ist in § 19 der Masterprüfungsordnung geregelt.

### § 12 Kreditpunkte

- (1) Kreditpunkte (Credit Points = CP) bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand, grundlegend entspricht 1 CP einer Kontaktzeit/ einem Workload von 30 h. Abschlussprüfungen werden mit 5-7 CP bewertet. Für die Masterarbeit werden 24 CP vergeben.
- (2) Daraus ergibt sich die folgende Gesamtaufstellung:
 

• Modul 1 (6 SWS, 1 AP à 6 CP)	12 CP
• Modul 2 a + b (2 x 4 SWS, je 1 AP à 7 CP)	22 CP
• Modul 3 a + b (2 x 8 SWS, je 2 AP à 5 CP)	36 CP
• Modul 4 (4 SWS, 1 AP à 6 CP)	10 CP
• Modul 5 (mit zwei Blockseminaren, 1 AP)	12 CP
• Modul 6 mit Masterarbeit	28 CP
• Summe	120 CP

### § 13 Studienberatung

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch Lehrende der am Studiengang beteiligten Fächer, soweit deren Lehrveranstaltungen betroffen sind und durch die dem Studiengang zugeordnete Koordinationsstelle. Die Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Der Studienverlauf soll mindestens einmal pro Semester mit einem Fachstudienberater abgesprochen werden. Hier wirkt auch die Fachschaft aktiv mit.
- (2) Im Übrigen berät die Hochschule ihre Studierenden sowie Studieninteressenten und Studieninteressentinnen, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums (§ 58 Abs. 5 HG).
- (3) Im Rahmen des Mentorenprogramms der Heinrich-Heine-Universität beraten die Lehrenden des Faches die Studierenden durch Gruppengespräche, die mindestens einmal pro Semester stattfinden.

### § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester erfolgt durch die Beauftragten der beteiligten Fächer, soweit deren Lehrveranstaltungen betroffen sind, auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung vom 06.12.2005.

### § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 08.01.2008 und 08.12.2009.

Düsseldorf, den 10.12.2009

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.



## Studienverlaufplan Integrativer Masterstudiengang *Literaturübersetzen*

		Fremdsprache Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch)			Fachübergreifende Module sowie „Zielsprache“ Germanistik			Fremdsprache Anglistik			CP	AP
		Modul 2 a	Modul 3 a	Modul 6#	Modul 5	Modul 4**	Modul 1	Modul 2 b	Modul 3 b	Modul 6#		
1/1	Koopmodul* 1. Teil	2	Übersetzen lit. Texte ins Deutsche				Übersetzungs- theorie	Koopmodul* 1. Teil	Übersetzen lit. Texte ins Deutsche			2
CP		2	7				2	2	7			20
1/2	Koopmodul 2. Teil		Übersetzen lit. Texte ins Deutsche		Blockseminar ***	Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle, Teil 1	Lit. Schreiben / Stilistik Teil 1	Koopmodul* 2. Teil	Übersetzen lit. Texte ins Deutsche			3
CP		9	2		2	2	2	9	9			35
2/1			Übersetzen lit. Texte ins Deutsche		Blockseminar ***	Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle, Teil 2	Lit. Schreiben / Stilistik Teil 2		Übersetzen lit. Texte ins Deutsche durch Berufspraktiker			4
CP			9		8	8	8		2			35
2/2				Mastermodul (wahlweise) #	Berufskunde durch Berufspraktiker					Mastermodul (wahlweise) #		
CP				(28) #	2					(28) #		30
CP		11	18	(28) #	12	10	12	11	18	(28) #		120

AP = Abschlussprüfung; CP = Kreditpunkte. Die Verteilung der CP auf Kontaktzeiten und Selbstlernphasen ergibt sich aus der Aufstellung der CP im Studienverlaufplan und aus § 12 der Studienordnung.

Grundsätzlich ist der Studiengang konsekutiv aufgebaut. Das in jeder Fremdsprache geforderte literatur-, sprach- und kulturwissenschaftliche Kooperationsmodul ist frei aus dem Angebot der jeweiligen Fächer wählbar und kann vom 1. bis zum 3. Semester entweder innerhalb eines Semesters oder semesterübergreifend studiert werden.

# Das Mastermodul mit Masterarbeit wird nur in einer der Fremdsprachen absolviert.

\* Die Koopmodule (1 x Romanistik, 1 x Anglistik) können zwischen dem 1. und 3. Semester belegt werden. Sie sind je nach Angebot entweder innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres zu studieren.

\*\* Modul 4 kann wahlweise in Anglistik, Romanistik oder Germanistik absolviert werden.

\*\*\* Die Blockseminare des Moduls „Praxis und Beruf“ werden in beiden Fachsprachen absolviert und finden in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern 2.-3. und 3.-4. statt.

Modul	Kontaktzeit	Selbstlernphase / Prüfungsvorbereitung und Prüfung	Inkl. AP	CP
Modul 1 Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens	6 SWS = 90 Std.	270	ja	12
Modul 2 a Kooperationsmodul Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft	4 SWS = 60 Std.	270	ja	11
Modul 2 b Kooperationsmodul Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft	4 SWS = 60 Std.	270	ja	11
Modul 3 a Übersetzen literarischer Texte - Romanistik	8 SWS = 120 Std.	420	ja	18
Modul 3 b Übersetzen literarischer Texte - Anglistik	8 SWS = 120 Std.	420	ja	18
Modul 4 Kulturelle Kontexte/Theoretische Modelle, Teil 1 und 2	4 SWS = 60 Std.	240	ja	10
Modul 5 Blockseminar Praxis und Beruf	6 SWS = 90 Std.	270	ja	12
Modul 6 Mastermodul und Masterarbeit	4 SWS = 60 Std.	60	nein	4
		720		24
<b>Gesamt</b>				<b>120</b>

# **Verfahrensrichtlinie des Rektorats für die Verwendung von Studienbeitragsmitteln an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Vom 30.10.2009**

## **Inhaltsübersicht**

Präambel

§ 1 Aufgaben

§ 2 Antragsverfahren

§ 3 Antragsfristen

§ 4 Mitwirkung der Studierenden bei der Antragstellung

§ 5 Verteilungsgrundsätze

§ 6 Berichtswesen

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **Präambel**

Zum 1. April 2006 ist das "Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG)" in Kraft getreten. Es ermöglicht den nordrhein-westfälischen Hochschulen Studienbeiträge einzuführen. Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hat auf der Senatssitzung vom 11. April 2006 beschlossen, ab Sommersemester 2007 Studienbeitragsmittel zu erheben und das erste Studiensemester als Orientierungsphase von der Beitragspflicht auszunehmen. Näheres ist in der Beitrags- und Gebührensatzung der HHUD vom 29. Mai 2007 geregelt.

In ihrer Grundsatzerklärung zur Einführung von Studienbeiträgen hat sich die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verpflichtet, die Einnahmen aus den Studienbeiträgen als "Drittmittel für die Lehre" zur Verfügung zu stellen und zweckgebunden für die Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen einzusetzen.

Vor diesem Hintergrund beschließt das Rektorat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf nachfolgende Verfahrensrichtlinie zur Verwendung von Studienbeitragsmitteln.

## § 1 Aufgaben

- (1) Die Kommission für Lehre und Studienqualität (KLS) sichtet und diskutiert die Anträge auf Bewilligung zentraler Studienbeitragsmittel und entwickelt eine Beschlussempfehlung. Damit bereitet sie eine Entscheidung des Rektorates vor.
- (2) Die KLS beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmen mehr als zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gegen einen Beschlussantrag, so gilt dieser als nicht angenommen. Das Recht auf Sondervoten ist davon unberührt.

## § 2 Antragsverfahren

- (1) Für die Vergabe zentraler Studienbeitragsmittel sind einzelne oder mehrere Fakultäten gemeinsam und zentrale Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf antragsberechtigt.
- (2) Anträge sind gemäß der Fristen in § 3, Absatz 1 an das Dezernat 2 zu richten.
- (3) Fakultätsübergreifende Anträge für zentrale Studienbeitragsmittel werden von einer Fakultät federführend betreut.
- (4) Anträge müssen eine Bezeichnung des Vorhabens, eine Begründung der Notwendigkeit der Finanzierung aus zentralen Studienbeitragsmitteln, eine Beschreibung des Personenkreises, der von dem Vorhaben profitieren wird, einen detaillierten und nachvollziehbaren Kostenplan, die geplante Laufzeit der Verausgabung und ein ausgefülltes Antragsformular enthalten. Anträge, die bauliche Veränderungen nach sich ziehen, müssen vorab mit dem Dezernat 6 abgestimmt werden. Die Anträge sollten ein Antragsvolumen von mindestens 10.000 Euro aufweisen. Diese Kostengrenze gilt nicht für zentrale Einrichtungen.
- (5) Ab einer Antragshöhe von 100.000 Euro muss die/der Projektverantwortliche seinen Antrag persönlich in der KLS-Sitzung vorstellen.

## § 3 Antragsfristen

- (1) Anträge können zu den Stichtagen 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eingereicht werden.
- (2) Der Vorsitzende leitet die gesammelten Anträge in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung der KLS allen Kommissionsmitgliedern zu.

## § 4 Mitwirkung der Studierenden bei der Antragstellung

- (1) Jeder Antrag einer Fakultät für zentrale Studienbeitragsmittel muss von einer studentischen Stellungnahme begleitet sein, die von einem Mitglied des Fakultätsrates aus der Gruppe der Studierenden oder von einem gewählten Mitglied der Studierendenvertretung in der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung (WE) des Faches unterschrieben wurde.
- (2) Fakultätsübergreifende Anträge für Studienbeitragsmittel müssen jeweils von einer studentischen Stellungnahme begleitet sein, die von je einem Mitglied der beteiligten Fakultätsräte aus der Gruppe der Studierenden oder von je einem gewählten Mitglied der Studierendenvertretung der WE der Fächer unterschrieben wurde.
- (3) Anträge der zentralen Einrichtungen müssen von einer studentischen Stellungnahme begleitet sein, die von einem Mitglied der KLS oder des Senats aus der Gruppe der Studierenden oder einem Mitglied der zuständigen Kommission unterschrieben wurde.

## § 5 Verteilungsgrundsätze

(1) Die Mittel sind ausschließlich für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Dazu können insbesondere gehören:

- Infrastrukturelle Maßnahmen,
- profilbildende Maßnahmen in der Lehrqualität,
- fakultätsübergreifende Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität,
- Verbesserungen der Lehrsituation durch die zentralen Einrichtungen,
- beispielhafte Lehrprojekte (z.B. Lehrförderfonds, Lehrpreis),
- sowie weitere geeignete Maßnahmen.

(2) Bei der Entscheidung über die Verteilung der zentralen Mittel sollte auf eine faire Aufteilung der Mittel auf die Fakultäten und zentralen Einrichtungen geachtet werden.

(3) Die in einem Jahr zu berücksichtigen Mittel sollten entsprechend der geplanten Laufzeit zeitnah und vollständig ausgegeben bzw. vertraglich festgelegt werden.

(4) Ab einer Antragshöhe von 100.000 Euro kann die KLS nach der Hälfte der Laufzeit prüfen, ob bewilligte Mittel verbraucht worden sind. Falls der Mittelverbrauch nicht dem beantragten Projektverlauf entspricht, muss die/der Projektverantwortliche dazu Stellung nehmen und ggf. die Mittel zurückerstatten.

(5) Am Ende der Laufzeit eines Projektes nicht verbrauchte Mittel fallen zur Bewirtschaftung an die KLS zurück.

## § 6 Berichtswesen

(1) Der Prorektor für Lehre und Studienqualität berichtet einmal je Semester dem Senat über die Verwendung der Mittel.

(2) Nach jeweils zwei Semestern legen die Fakultäten und zentralen Einrichtungen der KLS einen detaillierten Rechenschaftsbericht bzgl. der erfolgten Mittelverausgabung und ihrer Auswirkungen auf die Lehre vor.

(3) Diese Berichte sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

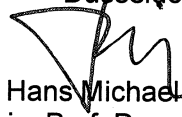
## § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Verfahrensrichtlinie tritt am 1. November 2009 in Kraft. Sie wird gleichzeitig in den Amtlichen Bekanntmachungen und auf der Homepage der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates am 22. Oktober 2009.

Düsseldorf, den 30.10.2009

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil